Die Berücksichtigung der Forderung des Vorprozesses, 3 Streitfragen aus dem Reichsanfechtungsgesetze von 1898

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität München

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Kurt Holdheim

Kammergerichtsreferendar aus Charlottenburg

Referent: Herr Geh.-Rat Prof. Dr. Lothar von Seuffert.

Berlin 1910

Max Lewin

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Anordnung.

Seite

I. Vorbemerkung: Abgrenzung des zu behandelnden Stoffes. 1

II. Welche Bedeutung hat der Umstand, das bei der Schenkungsanfechtung der Kläger selber Gläubiger eines Schenkungsversprechens ist? 4

A. Welche Vorschriften des Anf.-Ges. kommen in Betracht?

B. Ist diesen Vorschriften genügt? Dies ist
   a) zu bejahen auf Grund von §§ 1 und 3 Anf.-Ges.,
   b) näher zu prüfen auf Grund von § 2 Anf.-Ges.

C. Unsere Streitfrage.
   a) Es sind in der Literatur drei Meinungen vertreten:
      aa) die Klage ist abzuweisen,
      bb) sie ist nicht abzuweisen,
      cc) sie ist unter Umständen abzuweisen.
   b) Letzterer vermittelnden Ansicht schliesst sich der Verfasser an und unterscheidet daher:
      aa) Die Schenkung ist älteren Ursprungs als das Schenkungsversprechen,
         dann ist die Klage abzuweisen.
      bb) Die Schenkung erfolgt nach Abschluss des Schenkungsversprechens,
         dann ist der Klage auf Grund des § 2 Anf.-Ges. stattzugeben.

Seite

III. Welche Einwendungen kann der Beklagte bezüglich der Forderung des Vorprozesses vorbringen? . . . 14

A. Viele wollen die Einreden des Beklagten beschränken.
a) Vorbemerkung.
b) Motive zum Anf.-Ges. Seite 13.
c) Die Hauptvertreter der Gegenmeinung, die sich auf die Motive stützen.
aa) Korn, Cosack.
bb) Jäckel.
cc) Jess.
d) Kommentare.
e) Literatur zum österreich. Anf.-Ges.
f) Judikatur des Reichsgerichts.

B. Die Lehre der Minderheit als Ansicht des Verfassers, die man ebenso gut, wie die Gegner, aus den Motiven herleiten kann.

C. Begründung unseres Ergebnisses und Widerlegung der Gegner.
a) Durch die Natur der Anfechtungsklage.
aa) Vorbemerkung.
bb) § 1 und 7 des Anf.-Ges.
cc) § 2 des Anf.-Ges.
aaa) Der Sinn und Zweck des Paragraphen,
bbb) seine Wirkung für die Parteien im Anfechtungsprozesse.
b) Durch die Bedeutung des vollstreckbaren Titels.
aa) Vorbemerkung und Abgrenzung der Untersuchung.
bb) Die Rechtskraft erstreckt sich auf den Anfechtungsgegner
aaa) nicht nach § 325 Z.-P.-O.,
bbb) nicht aus andern Gründen, etwa aus
1. der Lehre von der Wirkung des vom legitimus contradictor erstrittenen Urteils.
a) Literaturübersicht.
b) Hellwig, Rechtskraft S. 53ff.
c) Ein Wort gegen Mendelssohn-Bartholdy.
2. Der Meinung, das Urteil schaffe einen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund.

a) Jess, dagegen Lippmann.
b) Widerlegung der Mendelssohnschen Lehre an dem Beispiel der Bürgschaft,
c) Schuldbegründende Kraft hat das Urteil höchstens inter partes.
ccc) nicht trotz der Ausführungen Hellwigs, a. a. O., S. 89/90, denen Verfasser nicht beistimmen kann.
1. Hellwigs Auffassung,
2. die des Verfassers,
3. Widerlegung Hellwigs durch einen Vergleich des § 10 Anf.-Ges.
a) mit § 2 Anf.-Ges.
b) mit § 13 Anf.-Ges.
ddd) nicht trotz der Ausführungen Lippmanns, der von prinzipiell gegensätzlichen Voraussetzungen ausgeht und dessen Folgerungen der Billigkeit hohnsprechen.
cc) Zusammenstellung des bisher Gefundenen.
c) Es gibt keinen weiteren Paragraphen im Anf.-Ges., der die gegnerische Ansicht rechtfertigen könnte.
aa) Literaturübersicht.
bb) Widerlegung der Gegner.
cc) Die wahre Bedeutung des § 10 Anf.-Ges.
dd) Ein misslungener Versuch, den § 3 Anf.-Ges. mit in diese Erörterung zu ziehen.
d) Es ist nicht unnatürlich, dass zwei Prozesse unabhängig über dieselbe Forderung geführt werden.
e) Zusammenfassung: es sind alle Einreden gegen den Grundanspruch zulässig.

VI. Wer hat die vom Beklagten gegen den Grundanspruch vorgebrachten Einwendungen zu beweisen? . . . 47
A. Vorbemerkung.
B. Gegenüberstellung der Ansichten aus Literatur und Rechtsprechung.
C. Eigene Begründung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548322_0083

I. Vorbemerkung:

Abgrenzung des zu behandelnden Stoffes.

Das Anfechtungsgesetz von 1879 (1898) hat bis in die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts hinein eine Literatur gefunden, die, beeinflusst hauptsächlich durch die Materialien zum Reichsanfechtungsgesetz, und gestärkt durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, für wichtige Phasen des Anfechtungsprozesses Lehren aufgestellt und verteidigt hat, die den klaren und deutlichen Worten, mehr aber noch dem Sinne des Gesetzes gegenüber eine völlige Entstellung der in ihm enthaltenen Sätze bedeuten. Erst seit wenigen Jahren ist die wahre Bedeutung des Gesetzes gezeigt und sind daraus Folgerungen gezogen worden, die die praktischen Bedürfnisse besser befriedigen.

Auf alle den Anfechtungsprozess betreffenden Streitfragen des näheren einzugehen, ist natürlich in dieser Arbeit unmöglich. Einer gründlichen Besprechung können daher hier nur einige wenige von ihnen unterzogen werden.

Wenn sich die vorliegende Arbeit auf drei Fragen beschränkt, so geschieht dies nicht nur, weil es die

drei am häufigsten vorkommenden Streitfragen aus dem Anfechtungsprozess sind, sondern besonders deshalb, weil so in Verfolgung eines Prozesses vom Anbeginn bis zum Urteil wenigstens für jeden Abschnitt des Rechtsstreites eine wichtige Frage erledigt werden kann.

Wie in jedem andern, so hat auch im Anfechtungsprozess der Richter zunächst zu prüfen, ob die bei ihm eingereichte Klage begründet ist, weiter aber, inwieweit er auf das Vorbringen des Beklagten einzugehen hat, und endlich hat er, um sich seine Ueberzeugung bilden zu können, über die Beweislastfrage zu entscheiden. Die erste Frage — nämlich die Frage der Aktivlegitimation — kann aber auch aus oben angeführtem Grunde nur auszugsweise behandelt werden: man denke nur daran, dass es auf Grund des § 3 Anf.-Ges. vier verschiedene Anfechtungsfälle gibt. Bei jedem dieser vier Fälle wird natürlich die Prüfung des Richters, ob die Klage begründet ist, eine verschiedene sein, denn es ist wohl leicht ersichtlich, dass der Richter beispielsweise bei der paulianischen Anfechtung ganz andere Tatsachen zu berücksichtigen hat, wie z. B. bei der Schenkungsanfechtung.

In der folgenden Bearbeitung soll, des beschränkten Raumes halber, nur auf die Schenkungsanfechtung eingegangen werden, und zwar werden wir uns zunächst mit der Frage beschäftigen, welche Rechtsfolgen es hat, wenn im Falle der Schenkungsanfechtung die Forderung des Klägers selbst anfechtbar ist. Dies werden wir an dem Beispiel nachweisen, dass der Kläger Gläubiger eines Schenkungsversprechens ist.

Die andern beiden oben erwähnten Fragen dagegen sollen einheitlich und für alle 4 Anfechtungsfälle gemein-

sam behandelt werden. Fassen wir zusammen, so ergeben sich die Fragen:

1) Hat der Richter den Umstand zu berücksichtigen, dass bei der Schenkungsanfechtung der Kläger selber Gläubiger eines Schenkungsversprechens ist (Siehe II.)
2) Welche Einwendungen gegen den Grundanspruch stehen dem Beklagten zu? (Siehe III.)
3) Wer hat diese zu beweisen? (Siehe IV.)

II.

Hat der Richter den Umstand zu berücksichtigen, dass bei der Schenkungsanfechtung der Kläger selber Gläubiger eines Schenkungsversprechens ist?

Wenn wir diese an die Spitze gestellte abstrakte Frage konkretisieren, so finden wir folgenden anschaulichen Rechtsfall: S. ist dem K. aus einem Schenkungsversprechen verpflichtet. K. klagt das Versprechen gegen S. ein und erwirkt gegen ihn einen vollstreckbaren Titel. Da die Vollstreckung ergebnislos verläuft, so erhebt K. gegen B., den Empfänger einer Schenkung von Seiten des S., die Anfechtungsklage aus § 3 Z. 3 Anf.-Ges.

Was hat der Richter hier überhaupt zu prüfen, inwieweit hat er insbesondere in diesem Falle die Natur der Gläubigerforderung des Vorprozesses (zwischen K. und S.) zu berücksichtigen?

Wie in jedem Prozesse, so muss auch hier zunächst die Aufgabe des Richters sein, zu prüfen, welche Klage vorliegt, welchen Voraussetzungen diese Klage genügen muss und ob diese Voraussetzungen im Tatbestande erfüllt sind. K. erhebt gegen B. die An-

fechtungsklage. Nach § 1 des hier in Betracht kommenden Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens, können Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkurses zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam angefochten werden. Und zwar ist zur Anfechtung jeder Gläubiger berechtigt, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, und dessen Forderung fällig ist, sofern der Schuldner frustra excussus oder ein negatives Ergebnis bei einer eventuellen Zwangsvollstreckung gegen ihn mit Sicherheit zu erwarten ist (§ 2 Anf.-Ges.) Der § 3 führt dann die einzelnen anfechtbaren Rechtshandlungen auf, so in Nummer 3 die uns hier interessierende Schenkung, die der Schuldner im letzten Jahre vor der Anfechtung vorgenommen hat, sofern sie nicht in gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken bestand. Sind alle diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle gegeben, so kann der Richter die Klage ohne weiteres zulassen; sollte jedoch eines der aufgezählten notwendigen Erfordernisse fehlen, so müsste aus diesem Grunde zu einer Klageabweisung geschritten werden, ohne dass es etwa nötig wäre, auf die weiteren Ausführungen des Beklagten des näheren einzugehen.

Dass auf Grund der §§ 1 und 3 des Anf.-Ges. der Klage stattzugeben ist, bedarf wohl keiner längeren Erörterung. Insofern auf Seiten der Beklagten eine Schenkung vorliegt, kann der Kläger diese Rechtshandlung als nach § 3 Ziff. 3 anfechtbar zum Zwecke seiner Befriedigung anfechten (§ 1 Anf.-Ges.) Schwerer zu enscheiden ist aber die Frage, ob auch auf Seiten des Klägers nach § 2 Anf.-Ges. die oben erwähnten

formalen Erfordernisse der Anfechtungsklage vorliegen, d. h. ob der Kläger zur Anstellung der Anfechtungsklage aktiv legitimiert ist oder nicht. Dabei ist zunächst festzustellen, ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt, ob ferner auf Grund dieses Titels die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zwar betrieben wurde, jedoch zur Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Dies alles soll als geschehen angesehen werden. K. hat im Prozess gegen S. gesiegt und ein rechtskräftiges Urteil erstritten. Sodann hat er auf Grund dieses Urteils die Zwangsvollstreckung gegen S. ergebnislos versucht. Insoweit ist K. auch ohne Zweifel zur Anstellung der Anfechtungsklage berechtigt.

Nun ficht er aber als Gläubiger eines Schenkungsversprechens eine Schenkung an, und da ist es doch fraglich, ob unter den Worten „jeder Gläubiger" des § 2 Anf.-Ges. auch ein derartiger Gläubiger verstanden werden muss, oder ob, da er selbst eine unter Umständen nach § 3 Ziffer 3 Anf. - Ges. anfechtbare Forderung eingeklagt, seine Aktivlegitimation im Anfechtungsprozesse von Amtswegen, d. h. ohne entsprechende Einrede des Beklagten, zu verneinen ist. Denn könnte er nur auf Einrede des Beklagten hin wegen dieses Mangels abgewiesen werden, so würde hier der Richter nicht befugt sein, einzuschreiten, da in unserem Falle der Beklagte diesen Einwand vorbringt. Diese Möglichkeit können wir aber wohl ohne weiteres ablehnen, denn wenn überhaupt, so geschieht hier die Klagabweisung wegen Mangels der Aktivlegitimation auf Grund von § 2 Anf.-Ges., d. h. eines Umstandes, der immer und ausschliesslich von Amtswegen zu prüfen ist. Es ist also nicht einmal nötig, dass der Richter

erst von der Partei auf derartige Mängel aufmerksam gemacht wird, denn es gilt heute unbeschränkt der Satz: jura novit curia.

Untersuchen wir daher nur die Frage: Hat der Richter die Klage aus dem Grunde abzuweisen, dass der Kläger seinerseits Gläubiger eines Schenkungsversprechens ist? Der Text des Anfechtungsgesetzes selbst gibt uns keinen Anhaltspunkt dafür, dass hier die Klage abzuweisen sei. Es spricht in den §§ 1 und 2 ganz allgemein von „einem Gläubiger" oder sogar von „jedem Gläubiger".

Trotz des Mangels einer gesetzlichen Vorschrift nimmt nun Jäger, Kommentar zum Anf.-Ges. S. 146 an, es würde den Beklagten gegenüber der Anfechtungsklage eines Schenkungsgläubigers in der Regel die exceptio doli schützen. Er führt zur Begründung aus, es könnte der Gegner, wenn er wirklich gemäss dem klägerischen Antrage auf Rückgewähr verurteilt würde, seinen so dem Schenker gegenüber entstehenden Schadenersatzanspruch nach Einklagung und Vollstreckbarmachung seinerseits dem Anfechtungskläger gegenüber in einer Anfechtungsklage geltend machen. Derselben Ansicht ist auch Korn, Gläubigeranfechtung, S. 20, indem er sich auf den Satz stützt, dalo facit qui petit quod redditurus est, einen Satz, der in seiner Eigenschaft als allgemeiner Rechtsbehelf auch Anfechtungsklagen gegenüber für den Fall Anwendung fände, dass eine Realschenkung mit einem, wenn auch noch nicht erfüllten Schenkungsversprechen konkurrierte, für welches ein vollstreckbarer Titel bereits erstritten ist. Auch Cosack, Anfechtung S. 38 glaubt die gleiche Folgerung wie Korn aus dem Sinne des Gesetzes

ziehen zu müssen, trotzdem eine ausdrückliche Bestimmung nicht vorhanden sei.

v. Wilmowski, Kommentar zur K.-O., S. 670 knüpft an diese Stelle Cosacks an, beschränkt aber die dem Kläger verderblichen Folgen auf den Fall, dass der Anfechtungsgegner einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen den gemeinsamen Schuldner schon hat oder es ihm wenigstens möglich ist, sich einen solchen bis zum Schluss der Hauptverhandlung zu verschaffen. Sollte also die Forderung auf Rückgewähr des Beklagten gegen den Schenker erst nach dem Urteile des Anfechtungsprozesses resp. erst durch dieses entstehen, so würde der Anfechtungsgegner nicht den Einwand der Anfechtbarkeit der klägerischen Forderung gebrauchen können, weil dann Erhebungen über das Bestehen oder Nichtbestehen der zugrunde liegenden Forderung angestellt werden müssten, die ja — wenigstens nach der herrschenden Lehre, der v. Wilmowski folgt — gerade im Anfechtungsprozesse ausgeschlossen sein sollen. Dieser von v. Wilmowski vorgeschlagenen Beschränkung kann nun in keinem Falle zugestimmt werden. Und wenn dies Ergebnis sogar selbst von Juristen wie Korn, Cosack u. a. gemissbilligt wird, die ja doch gerade die Hauptvertreter der oben erwähnten Lehre sind, auf die sich v. Wilmowski stützt, so erklärt sich diese scheinbare Inkonsequenz leicht aus folgendem: entsteht nämlich die oben erwähnte Rückgewährforderung gegen den Schenker erst durch das Urteil im Anfechtungsprozesse, so ist damit immerhin der Grund zu einem neuen Anfechtungsprozesse gegen den ersten Kläger in seiner Eigenschaft als Schenkungsgläubiger gelegt, und es wird, was jetzt verhindert werden sollte,

in diesem späteren Prozesse jedenfalls nicht verhindert werden können, dass nämlich das Bestehen der zugrundeliegenden Forderung aus dem Schenkungsversprechen einer Prüfung unterworfen wird. Nur um dieser gefährlichen Wechselwirkung zu entgehen und gleichsam von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, ist also mit der herrschenden Lehre für diesen einen Fall gebrochen worden. Petersen, in einer Abhandlung über allgemeine konkursrechtliche Fragen in der Zeitschrift für Zivilprozess B. 9 S. 134 übergeht diese Schwierigkeit dadurch, dass er die Möglichkeit solcher Einreden deswegen bejaht, weil es Einreden nicht ex jure tertii, sondern aus eigenem Rechte des Beklagten seien. Von diesen Einreden sei zwar im Gesetze nicht gesprochen, doch wäre es absurd das Gegenteil anzunehmen.

Die gegenteilige Ansicht, dass nämlich die Anfechtbarkeit des zugrunde liegenden Gläubigeranspruches dem Kläger nicht schade, wird von Jäckel, Anfechtung, S. 23 Note 11 vertreten, der aus dem Gesetze selbst, das zu einer Vergleichung über die Qualität beider Forderungen keinen Anhalt gäbe, folgert, dass jede vollstreckbare Forderung „anfechtbar" sei [1]). Petersen-Kleinfeller, Kommentar zur K.-O. S. 784, No. 18 kommt zu dem gleichen Resultate aus der Erwägung, dass wie überhaupt, so auch hier Einreden des Beklagten gegen die Forderung nicht zuzulassen seien. Dass dies bei seinen Voraussetzungen zwar folgerichtig, aber mindestens unpraktisch wäre, haben wir bei der

---

[1]) Es ist offenbar gemeint: „zur Anfechtung geeignet sei".

Besprechung der von v. Wilmowski aufgestellten Regel schon weiter oben auszuführen gesucht. Hartmann, Anfechtungsgesetz von 1879, S. 66 und Förster-Eccius, preussisches Privatrecht, § 114 Anmerkung 27 kommen, wenn auch auf verschiedenen Wegen, so doch inhaltlich zum selben Ergebnisse.

Es ist schwer, sich für eine Meinung zu entscheiden, da für beide ein fester Anhaltspunkt im Gesetz selbst nicht vorhanden ist. Vielleicht hat der Gesetzgeber aber mit Absicht keine bindende Norm für die wenigen Ausnahmefälle aufgestellt, um dem Richter Gelegenheit zu geben, sich nach freiem Ermessen zu entscheiden. Ob eine solche Absicht des Gesetzgebers vorlag, ist deshalb schwer zu sagen, weil ein entsprechender Hinweis in den Materialien zum Anfechtungsgesetze fehlt. Jedoch leiteten ähnliche Erwägungen die Gesetzgeber des österreichischen Anfechtungsgesetzes, das in seinen Grundzügen im wesentlichen mit dem deutschen Gesetze übereinstimmt, und das wir deshalb — wenn auch nicht als Erkennungsquelle, so doch als Literatur — in Bezug auf unsere Frage hier vergleichsweise heranzuziehen zu dürfen glauben. Die mit der Bearbeitung des Entwurfes des österreichischen Anfechtungsgesetzes betraute Kommission des Abgeordnetenhauses verlangte ausdrücklich zum § 32 des Gesetzes die Hinzufügung einer Generalklausel, nach der das Anfechtungrecht für den Fall versagen sollte, dass die Forderung des anfechtenden Gläubigers nach den Bestimmungen des Gesetzes selbst der Anfechtung unterläge. Dieser Satz wurde durch Beschluss des Herrenhauses verworfen, „um die Abwägung der gegenseitigen Stärke der Ansprüche des Anfechtungsklägers und -beklagten dem

vernünftigen Ermessen des erkennenden Richters zu überlassen.“ (So Steinbach-Ehrenzweig österr. Anf.-Ges. S. 155 unter Billigung dieser Ausführungen).

Dieser Ansicht waren vielleicht auch unsere Gesetzgeber, als sie für diesen speziellen Fall von ausdrücklicher Gesetzesvorschrift absahen. Wollte man sich hier prinzipiell entweder der an erster Stelle angeführten, schroff ablehnenden oder der zweiten, ohne weiteres zustimmenden Ansicht anschliessen, so würde man im ersten Falle vielleicht doch dem Kläger nicht gerecht werden, im anderen aber vielleicht das Interesse des Beklagten schlecht wahren. Und gerade beider Interessen zu berücksichtigen und klug gegeneinander abzuwägen, soll doch die Aufgabe des Richters sein, besonders, wenn wie hier eine ausdrückliche Gesetzbestimmung fehlt! Deshalb können wir dem Ergebnisse, dass hier ausnahmslos in jedem Falle die Klage abzuweisen sei, nicht zustimmen, trotzdem wir grundsätzlich diesen Standpunkt, als im Sinne des Anfechtungsgesetzes enthalten, billigen müssen. Eine ähnliche Modifikation seines zunächst bedingungslos aufgestellten Satzes: „eine Forderung, die selbst anfechtbar ist, kann ihrerseits die Anfechtung nicht begründen“, scheint denn auch, wenn er es auch nicht ausdrücklich sagt, Cosack, a. a. O, für den Fall eintreten zu lassen, dass der Schenkung des Anfechtungsklägers eine spätere des beklagten Geschenknehmers entgegensteht. Denn er fährt fort, „in der Tat wäre es undenkbar, dass ein Geschenknehmer eine andere gleichzeitige oder gar ältere Schenkung seines Autors sollte anfechten können lediglich, weil die eine Schenkung erfüllt, die andere wegen Insolvenz

des Gebers dagegen unerfüllt geblieben und ein vollstreckbarer Titel für dieselbe erstritten ist". Daraus folgt u. E. per argumentum e contrario, dass wenn auch nicht eine gleichzeitige oder eine frühere Schenkung anfechtbar ist, so doch andererseits der Anfechtungskläger mit der Anfechtungsklage durchdringen muss, wenn er zwar auch nur Schenkungsgläubiger ist, als solcher aber eine Schenkung anficht, die später geschah, als das Schenkungsversprechen beurkundet wurde.

Soweit sich aber nicht aus der Reihenfolge der Schenkungen etwas gegenteiliges ergibt, müssen wir Cosack beipflichten, denn wenn, was ganz richtig ist, auch das Gesetz selbst, d. h. die Worte des Gesetzes keinen Anhaltspunkt geben, wie bereits oben bemerkt, so geht u. E. doch aus dem Sinne des Anfechtungsgesetzes mit Deutlichkeit hervor, dass nach diesem nur der benachteiligte Gläubiger anfechten kann, dass aber in dem Falle der Schutz des Gesetzes versagen muss, in welchem der Anspruch des Gläubigers selbst auf einer anfechtbaren Forderung beruht, weil dann natürlich von einer Benachteiligung keine Rede sein kann.

Es wird daher im konkreten Falle stets zu prüfen sein, ob auf Grund der auf Seite 10 gemachten Ausführungen trotzdem der Richter nach Lage des Falles der an sich anfechtbaren Forderung den Schutz des Anfechtungsgesetzes zukommen lassen kann. Dies ist, wie wir gesehen haben, dann der Fall, wenn die Schenkung an den Beklagten älteren Ursprungs ist als das Schenkungsversprechen.

Es bieten sich also zwei Möglichkeiten:

1. Die Realschenkung geschah, bevor das Schenkungsversprechen geschlossen wurde: dann ist, indem

wir uns Cosacks Meinung anschliessen, die Klage von Amts wegen, nicht etwa nur auf Einwand des Beklagten hin, wegen Mangels der Aktivlegitimation glatt abzuweisen.

2. Die Realschenkung geschah nach dem Schenkungsversprechen.

Nur für diese Möglichkeit ist die Klage auf Grund von § 2 des Anfechtungsgesetzes zuzulassen, da das Schenkungsversprechen, dessen Beurkundung der Realschenkung vorausging, stärkere Kraft als diese hat.

III.

Welche Einwendungen kann der Beklagte bezüglich der Forderung des Vorprozesses vorbringen?

Dass die Einwendungen des Beklagten gegen die Voraussetzungen der Anfechtungsklage nach Anf.-Ges. §§ 2 und 3 zuzulassen sind, ist wohl zweifellos. So kann der Beklagte sicher sein, dass eine Einrede z. B. derart, dass er gar nichts vom Schuldner erhalten habe, in unserem Falle, dass eine Schenkung an ihn überhaupt nicht stattgefunden hat, und dergleichen mehr ohne Zweifel Berücksichtigung finden wird. Wie ist es aber, wenn er Einwendungen erhebt gegen die Forderung des Klägers an den Schuldner, die doch schon einmal durch rechtskräftiges Endurteil festgestellt worden ist? Muss hier die Behauptung des Beklagten geprüft werden, dass eine Forderung des K. an S. gar nicht bestehe und anderes mehr?

Inwieweit die Einwendungen des Beklagten im Anfechtungsprozesse auf die Forderung des Klägers gegen den Beklagten im Vorprozesse zurückgreifen können, ist eine der umstrittensten Fragen der Anfechtungsliteratur. Sie zu lösen soll nun im Folgenden versucht werden.

Soweit Literatur und Rechtsprechung in Betracht kommen, ist festzustellen, dass die Meinung, nach welcher die Einreden des Beklagten im Anfechtungsprozesse bis auf wenige beschränkt seien und die hier vorgebrachte nicht mitumfassten, die bei weitem am meisten verbreitete ist. Hier soll dieser Ansicht jedoch nicht gefolgt werden, denn wir werden zunächst kurz darlegen, dass der Weg, den die Gegner nehmen, und der von einer Betrachtung der Motive ausgeht, ebenso gut zu dem entgegengesetzten Ziele führen kann, später aber wird versucht werden, auch die anderen Erörterungen der Gegenmeinung zu wiederlegen und des näheren unsere Meinung zu rechtfertigen, dass nämlich der Gegner alle Einwendungen gegen den Bestand des Gläubigeranspruches vorzubringen befugt ist.

Die massgebende Literatur geht, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, soweit die Besprechung und Lösung unseres Streitpunktes in Frage steht, regelmässig von einer Materialienstelle aus, und zwar auf S. 13 der Motive zum Anfechtungsgesetze, wo etwa folgendes ausgeführt wird: Der vollstreckbare Titel ist für den Anfechtungskläger eine Legitimation seiner Gläubigereigenschaft. Er braucht daher seine Forderung nicht noch einmal darzutun. Dennoch kann man nicht sagen, dass die Rechtskraft für die Parteien des Anfechtungsprozesses eingetreten ist. Die Motive folgern nun, insbesondere aus dem Umstande, dass das Anfechtungsrecht ein selbstständiges Recht sei, dass der Beklagte nur die Einwendungen habe, die den festgestellten Anspruch selbst betreffen und zwar, soweit der Schuldner zu ihrer Geltendmachung befugt wäre. Andere Einreden gestehen die Motive dem Beklagten nicht zu,

wenn man von der Einrede der Kollusion zwischen Gläubiger und Schuldner absieht.

Diesen Ausführungen pflichtet Korn a. a. O. S. 16 ff. in vollem Umfange bei. Cosack a. a. O. S. 37 meint, prima facie genüge allerdings zum Beweise der Forderung der Hinweis auf den Titel . . . . . , dagegen stehe dem Anfechtungsgegner das durchgreifende Recht zu, diesen prima facie Beweis im Wege des Einwands zu entkräften. Glaubt man nun, aus dieser Gegenüberstellung und besonders aus dem Worte „durchgreifend" mit Recht folgern zu dürfen, dass dem Beklagten alle Einreden zustehen, die er gegen die dem Titel zugrunde liegende Forderung vorbringen kann, so fährt Cosack, indem er sich auf die Motive und auf die oben zitierte Stelle von Korn beruft (Cosack S. 34 Note 14) unvermittelt fort, dass dem Beklagten nur die ihm in den Motiven gewährten Einreden zustehen, nur erwähnt er noch als besonderen Fall der Kollusion die Einrede, dass der Gläubigeranspruch selbst anfechtbar sei.

Dem Ergebnis dieser grundlegenden Schriften schliesst sich Jäckel S. 21 ff. an. Er geht ebenfalls von den Motiven aus und zwar stimmt er ihnen zu, wenn sie sagen, dass die Rechtskraft sich nicht auf die Beteiligten des Anfechtungsprozesses erstrecke. Wenn der Beklagte trotzdem einen Einwand, der sich auf den Rechtskreis des verurteilten Schuldners beziehe, nicht vorbringen könnte, so habe das gar nichts mit der Rechtskraft zu tun, sondern solche Einreden müssten ihm als exceptiones ex jure tertii versagt werden. Aus eigenem Rechte hätte er daher nur die Einrede der Kollusion, gegen den Titel die schon oben er-

wähnten Einwendungen und bezüglich seiner eigenen Handlungsweise die Möglichkeit, nachzuweisen, dass ihm, dem Dritten, eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners nicht bekannt gewesen sei (S. 25 Note 12). Der letzte Nachweis ist natürlich nur von Bedeutung, sofern angefochten wurde auf Grund von Anf.-Ges. § 3 Ziff. 1.

Jess im Archiv f. zivil. Prax., Bd. 68 S. 40/41, betont die Worte der Motive „das selbständige Recht" und folgert daraus, dass das Urteil zwar keine Novation sei, aber immerhin doch einen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund schaffe. Alle Fehler, die die wenn auch vor dem Urteil zu Unrecht bestehende Forderung haben mochte, würden daher durch das Urteil beseitigt und auf diese Weise eine reine einwandsfreie Forderung geschaffen. Aus dieser schuldbegründenden Natur des Urteils folge dann, dass mit der Beibringung des Titels die Frage völlig abgeschnitten sei, ob die im Urteil festgestellte Forderung zu Recht oder zu Unrecht bestehe.

Von den Kommentaren pflichten den Ausführungen der Motive bei insbesondere Hartmann-Meikel S. 98, v. Wilmowski a. a. O. S. 669/70, Kuttner S. 40 ff. und endlich Petersen-Kleinfeller S. 783 Note 18, der ebenfalls alle Einreden ausschliesst, die dem Verfügungsrecht des Schuldners entstammen. Wenn auch die Rechtskraft sich natürlich nicht auf die Parteien des neuen Prozesses erstrecke, so folgert Petersen-Kleinfeller a. a. O. aus dem notwendigen Erfordernisse des Bestehens des vollstreckbaren Titels, dass dem Anfechtungsgegner nicht gestattet sei, auf den durch Urteil erledigten Streit über das Forderungsrecht zurückzukommen, selbst — hierin geht er sogar noch

über die Motive bei weitem hinaus — wenn die ganze Prozessführung simuliert sei.

Auch die Hauptvertreter der Literatur zum österreichischen Anfechtungsgesetze schliessen sich im grossen und ganzen den bis jetzt erwähnten deutschen Schriftstellern an. Hervorzuheben sind die Ausführungen von Menzel S. 45 ff., Krasnopolski S. 143/46.

Was die Judikatur des Reichsgerichts betrifft, so ist diese nicht einheitlich. Wird auch meistens die Einrede der Kollusion oder, wie das Reichsgericht manchmal dafür unrichtig sagt [1]), der Simulation zugelassen, so ist bezüglich anderer Einreden ein festes Prinzip in der Rechtsprechung nicht erkennbar. So lässt R.-G. v. 5. IV. 1895 (J.W. 267 No. 16) ausser der Kollusionseinrede noch die Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung zu, während die Entscheidungen vom 22. II. 1882, Bd. 7 S. 189 und vom 21. IV. 1892 (J.W. 301 No. 8) diese Einrede glatt ablehnen und letztere es bei der Kollusionseinrede bewenden lässt, während R.-G. Bd. 7 S. 190 den Anfechtungsbeklagten für befugt erklärt, Tatsachen, welche die Forderung betreffen, zu verwerten, um den Mangel einer fraudulosen Absicht bei Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung klarzulegen. Als neueste in dieser Frage ergangene Entscheidung ist das Urteil des R.-G. vom 17. III. 1908 (Bd. 68 S. 138) zu erwähnen. Neues bringt diese nicht. Sie stützt sich auf die obengenannten Entscheidungen und kommt daher zu dem gleichen Ergebnisse.

Soweit die herrschende Lehre. Ihr stehen gegenüber Otto, Gläubigeranfechtung 1882, S. 239, ferner

[1]) cf. Hellwig, Rechtskraft, S. 91, Anm. 42.

mit treffender Begründung und schlagender Widerlegung der Gegenmeinung Jäger, Kommentar zum Anfechtungsgesetz, 1905, Anm. 30 ff., § 2. Aus der Rechtsprechung ist zu erwähnen das Urteil des Kammergerichts, das später in der zuletzt erwähnten R.-G.-Entsch., Bd. 7 S. 188 verworfen wurde. Das Kammergericht geht wohl auch von den Motiven S. 13 aus, kommt aber zu anderen Schlussfolgerungen. Die Motive S. 13 erkennen nämlich, wie wir oben gesehen haben, sehr richtig an, dass der Gläubiger, d. h. der Kläger im Anfechtungsprozesse gar nicht nötig habe, seine Forderung noch einmal darzutun, da er sich durch den Titel als Gläubiger des alten Schuldners legitimiere. Die Motive fahren nun fort: „dennoch ist die Rechtskraft nicht auf die jetzigen Parteien zu erstrecken". M. E. darf aus diesem Satz in den Motiven die logische Schlussfolgerung gezogen werden, die jetzt jeder erwartet, nämlich: der Kläger hat zwar die Forderung nicht noch einmal darzutun, denn der vollstreckbare Titel legitimiert ihn als Gläubiger des alten Schuldners; dennoch kann man nicht sagen, dass die Feststellung nach Bestehen und Betrag der alten Forderung rechtskräftig auch unter den jetzigen Parteien feststehe, denn — die Motive sagen es ja selbst — die Rechtskraft erstreckt sich, entsprechend den allgemeinen Regeln, nicht auf sie. Es muss daher dem Beklagten seinerseits freistehen, alle Einwendungen gegen die Forderung machen zu können. Der vollstreckbare Titel gibt eben keine praesumtio juris et de jure für das Bestehen und den Bestand der Forderung, sondern gibt, wenn man so sagen darf, eine praesumtio iuris dafür, dass der Kläger der rechtmässige Gläubiger der zu recht

bestehenden Forderung ist, sodass, wenn letzteres bestritten wird, nicht er den Beweis zu führen hat, sondern die Beweislast sich umkehrt, wie es ja bei Widerlegung von Präsumtionen stets der Fall ist. Auch Otto, Gläubigeranfechtung 1882, kommt, wie gesagt, zu dem gleichen Ergebnisse; desgleichen Bernhardi S. 11 ff., nur dass dieser in der Beweislastfrage, die uns übrigens noch ausführlich beschäftigen soll, zum entgegengesetzten Ergebnis kommt; endlich Steinbach-Ehrenzweig S. 151 in seinem Kommentar zum österreichischen Anfechtungsgesetze.

So formuliert denn auch folgerichtig das Kammergericht in der Begründung seines durch obengenannte Reichsgerichtsentscheidung, Bd. 7 S. 188, verworfenen Urteils seine Ansicht dahin: „dass das Judikat zwischen Gläubiger und Schuldner zwar jenen zur Anstellung der Anfechtungsklage legitimiere, dass es jedoch, da es nur Recht zwischen den Parteien schaffe, dem Anfechtungsbeklagten nicht unbedingt gegenüber stehe, dieser vielmehr aus eigenem Recht befugt sei, den Gegenbeweis gegen die tatsächlichen Voraussetzungen des Judikats zu führen".

Nun fahren aber die Motive fort: Durch den vollstreckbaren Titel erhält der Kläger das „selbständige" Recht usw. Soll hieraus folgen, wie die Gegenmeinung es gelegentlich behauptet, dass es verboten wäre, auf den Grundanspruch zurückzukommen, weil nämlich das Urteil schuldbegründende Kraft habe, so würden die Motive einen unüberbrückbaren Widerspruch enthalten. Denn wenn dies richtig wäre, dann könnte der Beklagte eben nur das selbständige Recht als solches bekämpfen, indem er auf seine Entstehung

eingeht, aber nicht dürfte er, was vor seiner Entstehung, d. h. vor der Rechtskraft des Urteils liegt, erwähnen; es wird aber doch ausdrücklich davon gesprochen, dass erstens eine Rechtskraftwirkung nicht eintritt und zweitens der Titel dem Kläger als Legitimation für seine Gläubigereigenschaft dient. Es soll damit dem Kläger höchstens der Beweis für die Gläubigereigenschaft erspart bleiben, nie aber die Berücksichtigung der Grundforderung völlig ausgeschlossen werden können. Läge nicht, wollte man unseren Gegnern zustimmen, schon hierin ein unentwirrbarer Widerspruch? Zum mindesten müsste aber eine der zitierten Stellen in den Motiven als überflüssig anerkannt werden.

Will man den soeben festgestellten Widerspruch in den Motiven beseitigen, so muss man dem Wort „selbständig“ eine andere, weniger starke und eingreifende Bedeutung beilegen. Wenn unsere Gegner aus dem Worte „selbständig“ folgern, man dürfe überhaupt nicht auf die zugrunde liegende Forderung zurückkommen, so beschränken wir dies darauf, dass der Kläger und nur er, um seinen Anspruch zu beweisen und so die Anfechtungsklage zu begründen, nicht noch einmal auf die Forderung zurückzukommen braucht, weil eben schon der vollstreckbare Titel ihn als Gläubiger legitimiert. So und nur so ergeben die Worte der Motive einen klaren und deutlichen Sinn.

Durch die Betrachtung der Motive allein kommen wir jedoch nicht zum Ziele, und so kann es beispielsweise nicht gebilligt werden, wenn das Reichsgericht wiederholt, cf. nur R.-G. Bd. 68 S. 140, sich hauptsächlich auf die Motive stützt, die doch oft mehr die

Gedanken des Verfassers als den Sinn des Gesetzes wiedergeben. Es muss vielmehr im Folgenden ganz unabhängig von den Materialien des Anfechtungsgesetzes untersucht werden, ob nicht unsere Meinung aus der Natur der Anfechtungsklage, insbesondere aber aus der Bedeutung des vollstreckbaren Titels heraus gebilligt werden kann.

Jede Klage, die erfolgreich durchgeführt werden soll, muss nicht nur prozessualen Voraussetzungen genügen, sondern sich insbesondere auf einen materiellen Anspruch als Prozessgegenstand gründen. Es muss u. E. auch hier zwischen den prozessualen Erfordernissen der Anfechtungsklage aus § 2 Anf.-Ges. und andererseits dem der Klage zugrunde liegenden Anspruche, dem Anfechtungs-, besser Rückgewähranspruche unterschieden werden. Prozessual wird nun das Bestehen des vollstreckbaren Titels verlangt, so dass also die Befugnis, die Anfechtungsklage zu erheben, ein Ausfluss des Vollstreckungsrechtes des Gläubigers ist. Der Anfechtungsanspruch selbst aber hängt ab von der zugrunde liegenden Forderung, und, wie weiter im Folgenden gezeigt werden soll, er besteht zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers auf Rückgewähr des anfechtbar Empfangenen.

Gibt uns also der § 1 des Anf.-Ges. die Antwort auf die Frage: wann ist ein Anfechtungsanspruch gegeben und wovon hängt seine Existenz ab, so setzt der § 2 nur die Bedingungen fest, unter welchen der Anspruch durchgeführt werden kann.

Gehen wir zunächst des näheren auf § 1 ein, so erfahren wir, der Anfechtungsanspruch besteht und ist

gegeben „zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers", welchen Worten wir ergänzend hinzufügen wollen: wegen einer ihm gegen einen Dritten zustehenden Forderung. Diese Forderung muss denn auch in Wahrheit dem Kläger zustehen, denn nur dann ist eine Anfechtung, d. h. Rückgewähr zum Zwecke der Befriedigung wegen dieser Forderung möglich. So ist denn der Anfechtungsanspruch ein Akzessorium zur Hauptforderung. Worin der Anspruch des Anfechtenden besteht, zeigt mit Deutlichkeit der § 7 des Anf.-Ges. Wie sich aus den Worten dieses Paragraphen ergibt, besteht zwischen Anfechtungskläger und -beklagtem ein obligatorisches Verhältnis [1]), kraft dessen der Kläger verlangen kann, dass der Beklagte zur Befriedigung des Klägers alles das, was er anfechtbar vom Schuldner

[1]) Vgl. die letzte diese Frage behandelnde Reichsgerichtsentscheidung, Bd. 70, S. 112 ff. auf S. 113: „Es ist ein in der Rechtssprechung und überwiegend auch in der Rechtslehre anerkannter Grundsatz, dass die Anfechtung wegen Gläubigerverkürzung nicht die dingliche Wirkung hat, die der auf Willensmängel gegründeten Anfechtung durch das Gesetz (B.-G.-B. § 142) beigelegt ist. Die erstgenannte Anfechtung begründet für den anfechtenden Gläubiger lediglich ein obligatorisches Recht des aus § 7 des Anf.-Ges. (vgl. § 37 der K.-O.) ersichtlichen Inhalts". — Wir wollen dieser Ansicht ohne weiteres folgen, ohne des näheren auf den vielerörterten Streit zwischen der im Text vertretenen Ansicht und der Dinglichkeitslehre einzugehen. Dass diese übrigens nicht unangreifbar ist, zeigt sich am besten daraus, dass ihr Begründer, Hellwig, sich lebhaften Bedenken gegen sie nicht hat verschliessen können: „es sei nicht zu verkennen, dass die Gründe für die Wirkungslosigkeit der aussergerichtlichen Anfechtungserklärung von grossem Gewicht seien" (Hellwig: D.J.Z. Bd. 10, S. 250).

erlangt hat, als noch zum Schuldnervermögen gehörig zurückgewähre. Wir haben also bis jetzt gefunden, dass die Parteien die Subjekte eines materiellen Rechtsverhältnisses, nämlich der Anfechtungs-, der Rückgewährobligation sind, die zwar ein besonderes Schuldverhältnis darstellt, aber immerhin ein Schuldverhältnis, das der befriedigungsbedürftigen Forderung gegen den Schuldner akzessorisch ist, insofern als das Dasein der Grundforderung Voraussetzung ist für die Entstehung, Fortdauer und den Umfang der Anfechtungsverbindlichkeit (Jäger, a. a. O. S. 110, 122). Mit ihr geht sie über und unter. (R.-G. 18. III. 1897 Bd. 39 S. 14 bezw. 25. IV. 1896, Bolze Bd. 23 No. 236).

Dieser Anfechtungsanspruch, wie er bisher geschildert wurde, kann nach Anf.-Ges. § 2 durch Klage erst geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger wegen seines Anspruchs gegen den Schuldner einen vollstreckbaren Titel erlangt hat. Dieser vollstreckbare Titel ist also als formales Erfordernis eine Voraussetzung für die Klagbarkeit des Anfechtungsanspruchs (Jäger, § 2 Anm. 32). Wenn wir uns nach den Gründen fragen, weshalb wohl der Gesetzgeber eine derart erschwerende Massnahme, nämlich die Erwirkung eines vollstreckbaren Titels zur Voraussetzung der Klagbarkeit des Anfechtungsanspruches gemacht hat, so finden wir die Erklärung hierfür in den Motiven S. 12, wo es heisst, dass der Kläger sich nicht eher an den Dritten wenden soll, als bis er die rechtliche Möglichkeit eines Zugriffs gegen das Schuldnervermögen selbst hat. Es wird also durch diese Vorschrift ein Schutz des Beklagten vor voreiligen Klagen bezweckt, und dies ist auch aus dem Grunde sehr gerechtfertigt,

weil der Beklagte ja doch nur gezwungen, kraft Gesetzes haftet.

Hat der Kläger aber einmal die Formalien erfüllt, so soll insofern eine Vereinfachung für ihn eintreten, als er seinen materiellen Einspruch schon dadurch dartun kann, dass er den vollstreckbaren Titel vorlegt. Er braucht also, nachdem er einen vollstreckbaren Titel erstritten hat, nicht darzutun: ich klage als Anfechtungskläger, denn ich bin Gläubiger des Schuldners und daher insoweit dem Beklagten gegenüber Rückforderungsberechtigter, — wie man es wohl nach den allgemeinen Prozessvorschriften erwarten dürfte, — sondern, obwohl er wegen des Rückgewähranspruches klagt, braucht er infolge der Vorschrift des § 2 Anf.-Ges. nicht auf den zugrundeliegenden Anspruch zurückzukommen, sondern er kann sich eben als Gläubiger des früheren Schuldners und als Forderungsberechtigten gegenüber dem Beklagten schon durch Vorlegen des Titels ausweisen. Insoweit, aber auch nur insoweit ist der Gläubiger besser gestellt als bei sonstigen Klagen; weitere Vorteile ihn aus dem Titelerfordernisse ziehen zu lassen, würde den Zweck vereiteln, den nach den obigen auf die Begründung gestützten Ausführungen der § 2 Anf.-Ges. hat, der ja, es sei nochmals wiederholt, zunächst im Interesse des Beklagten besteht. Gerade weil der Dritte kraft Gesetzes und nicht kraft Vertrages haftet, kann er mindestens dielben Verteidigungsrechte wie jeder andere Beklagte für sich beanspruchen, insbesondere kann er alle Einwendungen gegen den klägerischen Anspruch geltend machen. Dieser geht aber nicht, wie von unseren Gegnern behauptet wird, auf Erteilung der

Vollstreckungsklausel oder wie Jäger a. a. O. Anm. 32 zu § 2 besser sagt, die Anfechtungsklage ist nicht das Exequatur, das die Vollziehung des wider den Schuldner erwirkten Titels gegenüber dem Anfechtungsgegner gestatten soll (a. M. R.-G. Bd. 7 S. 188, Hellwig, a. a. O. S. 89/90). Sondern die Anfechtungsklage ist gegeben wegen des Anfechtungs- bezw. Rückforderungsanspruches, dessen Klagbarkeit zwar bedingt ist durch das Bestehen des Vollstreckungstitels, hier des Urteils, der aber materiell von der Hauptforderung abhängig ist. Hat also auch der Kläger insofern eine Erleichterung, als er den Hauptanspruch nicht noch einmal zu erweisen braucht, so kann auf der anderen Seite natürlich dem Beklagten nicht zugemutet werden, das Urteil als lautere Wahrheit hinzunehmen, er braucht sich nicht, wenn auch Kläger nur auf Grund des Titels gegen ihn klagt, deshalb verurteilen zu lassen, weil der Titel entweder in Wahrheit oder nach seiner Meinung zu Unrecht ergangen ist, vielleicht ein Anspruch gegen den Schuldner gar nicht bestand und somit ein Anfechtungsanspruch gar nicht gegeben ist. Die Möglichkeit aber, letzteres nachzuweisen, muss der Beklagte stets haben. Dass er, wenn er den Rückgewähranspruch, den der Kläger gegen ihn einklagt, verneint, auch auf den Ursprung desselben, nämlich die Grundforderung, zurückgehen darf, kann, wenn man den vorgehenden Ausführungen beistimmt, nicht zweifelhaft sein. In diesem Sinne sagt denn auch Bernhardi S. 12 mit vollem Rechte: „Die Anfechtungsklage bezweckt die Befriedigung des Gläubigers wegen seiner Forderung gegen den Schuldner, und das Recht auf diese Befriedigung ist — neben anderen Tatsachen — der

Klagegrund. Nur wenn er ein solches Recht hat, kann der Gläubiger von dem Anfechtungsgegner die Rückgewähr des Empfangenen verlangen. Deshalb sind alle Einwendungen gegen das Bestehen dieses Rechtes aüs dem eigenen Rechte des Beklagten entnommen und müssen deshalb auch dem Kläger entgegengehalten werden können".

Auch in der Frage nach der Bedeutung des vollstreckbaren Titels weicht die Gegenmeinung von unseren Ausführungen erheblich ab, und die verschiedenartigsten Versuche sind gemacht worden, um zu zeigen, dass, sei es das rechtskräftige Urteil, sei es die Vollstreckbarkeit als solche hier besondere, über die Rechtskraft des Urteils hinausgehende Wirkungen äussere. Alle diese Konstruktionen darzulegen, soll nun versucht werden, und wir werden sehen, dass wir keiner einzigen von ihnen zustimmen können. Wenn wir im folgenden die Wirkung des vollstreckbaren Titels untersuchen, dann werden wir natürlich als unstreitig annehmen, dass das Urteil, welches die Entscheidung über die Forderung des Vorprozesses getroffen hat, Rechtskraft unter den Parteien des ersten Prozesses schafft. Heisst es doch klar und deutlich im § 325 Z.-P.-O.: „das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien".

Erstreckt sich nach § 325 Z.-P.-O. die Rechtskraft auch auf den Anfechtungsgegner, so dass das einmal die Verpflichtung des Schuldners aussprechende Urteil auch ihm gegenüber die Wirkung hat, dass er nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist, Erhebungen darüber anzustellen, ob das Urteil überhaupt die Forderung mit Recht oder mit

Unrecht feststellt? Diese Frage ist — auf Grund des § 325 wenigstens — u. E. glatt zu verneinen, ohne dass wir auf etwaige Streitfragen einzugehen haben. Eine solche wäre es vielleicht, ob nicht hier der Empfänger des anfechtbar erworbenen Gegenstandes Rechtsnachfolger des Schuldners ist. Ob diese Frage überhaupt berechtigt ist, mag dahingestellt bleiben. Sie erledigt sich aber jedenfalls damit, dass selbst bei Annahme einer Singularsukzession dieselbe nach § 325 Z.-P.-O. nach der Rechtshängigkeit eingetreten sein muss. Die Erhebung der Anfechtungsklage ist aber nur möglich, wenn schon vorher, d. h. vor der Rechtshängigkeit, der anfechtbare Erwerb auf Seiten des Beklagten vorlag, wie beispielsweise aus § 3 Anf.-Ges. ganz deutlich hervorgeht.

Trotz alledem ist von namhaften Juristen wiederholt — jedoch aus anderen Erwägungen — eine Erstreckung der Rechtskraft auf den Anfechtungsgegner zu begründen versucht worden. So lehren einige, das im Prozess mit dem legitimus contradictor erstrittene Urteil ordne das Verhältnis, in dem die Parteien zueinander standen, mit einer auch für Dritte massgebenden Wirksamkeit, sodass trotz der regelmässigen subjektiven Begrenzung der Rechtskraft das Urteil in solchem Falle über die Prozessparteien hinaus bindende Kraft habe. So meint Klöppel, Urteil und Beweis, S. 848, indem er auf die Reichsgerichtsentscheidung Bd. 7 S. 188 hinweist, dass die Ausdrucksweise des Reichsgerichts, die in Frage stehenden Einreden seien dem Dritten zu versagen, weil der Anfechtungsbeklagte eben nur Einreden aus eigenem Rechte entgegensetzen könne, nichts anderes bedeute, als dass die Einreden, die der Schuldner

gehabt hatte, durch die Rechtskraft des mit dem justus contradictor erstrittenen Urteile endgültig hinwegfalle. Mit der besonderen Natur des Anfechtungsrechtes habe das aber nichts zu tun.

Mendelssohn-Bartholdy S. 314 bezeichnet ähnlich den zur Verfügung über ein Recht prinzipaliter Befugten als den legitimus contradictor im Prozesse über dieses Recht und führt auf diese Eigenschaft des Verfügungsberechtigten die absolute Wirkung des Urteils zurück.

Kann daher, so heisst es S. 315 weiter, der Schuldner über das Bestehen einer Forderung disponieren, so kann ein anderer die rechtskräftige Feststellung dieser Forderung im Prozesse des Schuldners so wenig bestreiten, wie die materielle Konstituierung der Schuld durch den Schuldner und — S. 316: „Die Feststellung des Rechtsverhältnisses bindet den Dritten darum, weil unter den alleinigen Subjekten des Rechtsverhältnisses über dasselbe geurteilt sei. Desgleichen auf S. 491 ff. unter Billigung der oben erwähnten Ausführungen Klöppels.

L. Seuffert stimmt in seinem Kommentar zur Z.-P.-O. den Ausführungen Mendelssohns in der Anmerkung 1 a zum § 325 Z.-P.-O. bei. Gleicher Ansicht ist ferner Weismann, Lehrbuch des Zivilprozessrechtes S. 245 V.

Gegen die Lehre vom legitimus contradictor oder doch wenigstens gegen ihre allgemeine Durchführung spricht sich mit Recht Hellwig aus (Rechtskraft S. 53 ff., S. 55, Note 8). Nach ihm lässt sich eine allgemeine Regel, wann jemand legitimus contradictor ist, nicht aus logischen Gesichtspunkten herleiten. Vielmehr müsse man im konkreten Falle erst jedesmal prüfen, ob die Prozessführung einer Person derart bindend

wäre, dass daraus die Erstreckung der Rechtskraft auf dritte Personen gefolgert werden könne. Ein derartiger Fall läge aber bei der Anfechtungsklage nicht vor (a. a. O. S. 90 Note 39, insbes. gegen Mendelssohn-Bartholdy).

Auch wir wollen Mendelssohn-Bartholdys Ausführungen kurz abweisen. Einen ausführlich begründeten Beweis gegen Mendelssohn-Bartholdy zu führen, ist schon deshalb unnötig, weil er infolge der von ihm gelehrten, von Hellwig a. a. O. aber mit Recht gerügten Verallgemeinerung des Begriffes des legitimus contradictor auch für andere Fälle, und zwar solche, die eine juristische Aehnlichlichkeit mit der Anfechtungsklage haben, zu anerkannt falschem Ergebnisse gelangt. So sagt Mendelssohn-Bartholdy auf S. 27 in § 11, nachdem er den legitimus contradictor als Prinzipalinteressenten dargestellt hat, jeder Schuldner und Gläubiger sei Prinzipalinteressent am Bestehen der Forderung oder Verpflichtung, und zwar derart, dass vor seinem Interesse das Interesse eines akzessorisch Verpflichteten zurücktrete, dass ferner der Hauptschuldner als legitimus contradictor des Gläubigers, sein Urteil als bindende Entscheidung auch für den Bürgen bezeichnet werden könne. Letzteres ist aber ein von der herrschenden Meinung in Theorie und Praxis als falsch verworfenes Resultat, wie wir noch weiter unten bei anderer Gelegenheit darlegen müssen, und kann daher schon aus diesem Grunde, insbesondere aber deshalb, weil es sich in unserem Falle auch um Haupt- und akzessorische Schuld handelt, von einer weiteren Widerlegung der Mendelssohn-Bartholdy'schen Ausführungen abgesehen werden.

Andere wieder wollen, so insbesondere Jess a. a. O. S. 41 aus dem Satze, dass das Urteil einen neuen, selbständigen Verpflichtungsgrund schaffe, die Folgerung ziehen, dass im Anfechtungsprozesse die Beibringung des Urteils die Frage dem Beklagten völlig abschneide, ob im Urteile eine richtige oder unrichtige Feststellung der Forderung enthalten sei. Aehnlich Cosac, a. a. O., Steinbach-Ehrenzweig S. 151. Lippmann, in Iherings Jahrbüchern Bd. 36 S. 219 bekämpft den Satz von der schuldbegründenden Kraft des Urteils unter Hinweis auf Windscheids Pandekten § 123 (Lippmann, S. 219 Note 21, jetzt übrigens: Windscheid § 129/132), indem er die rechtschaffende Kraft verneint, eher eine rechtsanerkennende Kraft annimmt, und endlich diese auch nur annimmt im Verhältnis der streitenden Parteien zueinander. Daher sei es falsch zu sagen, das gegen den Schuldner ergangene Urteil binde auch den Anfechtungsbeklagten (a. a. O. S. 220 Note 1).

Auch Mendelssohn-Bartholdy vertritt die heute fast allgemein verworfene Ansicht von der rechtschaffenden Kraft des Urteils. Seine Ausführungen zu bekämpfen, ist nicht möglich, da er eine wirkliche Begründung für seine Ansicht nicht gibt. (a. a. O. S. 426). Wieder verallgemeinert er für alle möglichen Tatbestände diese Wirkung, und er geht sogar soweit, dass er eine Bemerkung Plancks zu einer sachenrechtlichen Frage als Unterlage für seine Behauptung benutzt, man müsse in direkter Anwendung dieser Bemerkung ebenso allgemein im Obligationenrecht verfahren! So ist es denn auch nicht verwunderlich, wenn Mendelssohn-Bartholdy auch hier wieder zu dem Resultat gelangt (a. a. O. S. 747), der Bürge könnte keine

Einwendungen mehr vorbringen, wenn der Schuldner einmal rechtskräftig verurteilt sei. Wir haben uns schon oben gegen diese letztere Behauptung gewandt, wollen aber hier die für die Bürgschaft — und somit für alle akzessorischen Schuldverhältnisse, also auch die Anfechtungsobligation — einzig mögliche Entscheidung begründen. Selbst Hellwig, der a. a. O. S. 18 unter Umständen dem Urteile eine stärkere Wirkung beilegt, verkennt S. 317 nicht, dass der Bürge alle Einreden gegen den Grundanspruch habe. Sollte er aber doch durch das Urteil gebunden sein, lehrt er a. a. O. weiter, so würde es sich nicht um eine Rechtskrafterstreckung handeln, sondern diese eigenartige Wirkung könnte nur auf vertraglicher Abmachung beruhen, „insofern als die Verbürgung mit Rücksicht auf den schwebenden Prozess geschah".

Dass auf Grund des § 325 Z.-P.-O. der Bürge in seinen Einreden gegenüber der Hauptforderung unbeschränkt ist, hat das Reichsgericht im 56. Bd. S. 109/111 dargelegt. O.-L.-G. Dresden, im sächsischen Archiv Bd. 15 Heft 1/2 S. 101 kommt zur gleichen Entscheidung, indem dort ausgeführt wird: „es dürfe nicht übersehen werden, dass das Verhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner sich doch jedenfalls als eine Art von Gesamtschuldverhältnis darstelle (R.-G. Bd. 34 S. 156), und im § 425 B.-G.-B. sei ausdrücklich bestimmt, dass das gegen einen Gesamtschuldner ergangene Urteil nur für und gegen diesen wirke. Vgl. auch Schollmeyer, S. 172 Note 3: „das zwischen Gläubiger und Hauptschuldner ergangene rechtskräftige Urteil schadet dem Bürgen nichts" (R.-G. vom 5. IX. 1903 in der J.-W. Beil. 15, No. 311). Mit scharfer Logik führt endlich

Wach, Rechtskraft S. 24 aus, der Bürge sei durch das Urteil, welches im Streite zwischen Gläubiger und Hauptschuldner ergehe, dann nicht gebunden, wenn die Schuld bejaht worden sei, weil selbstverständlich weder seine Schuld, noch auch die Existenz der Hauptschuld ihm gegenüber, sondern bisher nur festgestellt sei, dass und in welcher Höhe der Hauptschuldner zu leisten habe.

Am treffendsten wendet sich u. E. gegen die Lehre von der bindenden Wirkung des Urteils über die Hauptschuld hinaus auf den akzessorisch Verpflichteten, Pagenstecher in der Zeitschr. f. Rechtspflege i. Bayern, 1. Jahrgang, S. 329—331. Er geht zunächst davon aus, dass A. und B. einen nichtigen Vertrag schliessen, während C. Bürge ist. Kurze Zeit nach der Verbürgung hören nun A. und B., dass ihr Vertrag wegen Formmangels nichtig sei. Sie haben nichts eiligeres zu tun, als eine Bestätigung des Vertrages nach § 141 B.-G.-B. herbeizuführen. Hier haftet nach Pagenstecher der Bürge nicht, da jedenfalls zur Zeit des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages die Forderung des A. gegen B. nichtig war, und daher der B. dem A. überhaupt nichts schuldete, der C. aber nur versprochen hat, für die Forderung so einzustehen, wie sie zur Zeit des Vertrages bestand. (B.-G.-B. § 767 Abs. 1 Satz 3).

Ganz ebenso ist nach P. folgender Fall zu behandeln: wieder haben A. und B. einen nichtigen Vertrag geschlossen, wieder hat sich C. für die Forderung gegen B. verbürgt. Nun klagt A. gegen B. Aus irgend welchem Grunde, etwa weil der Beklagte auf den Formmangel aufmerksam zu machen unterlässt, wird der Klage stattgegeben und B. verurteilt, das, was er

garnicht schuldig war, dem A. zu leisten. C. kann nun, wenn er seinerseits verklagt wird, sagen: ich gebe zu, dass Dir, A., nunmehr, d. h. auf Grund des Urteils, eine Forderung gegen B. zusteht. Das Urteil ist aber „materiell ungerechtfertigt", d. h.: Deine Rechte kannst Du nicht aus dem Deiner Klage zu Grunde gelegten Vertrage herleiten, denn dieser war ja nichtig, sondern eben einzig und allein aus dem Urteil. Mag also auch unter Euch beiden, A. und B., dass Urteil einen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund bedeuten, so geht meine Verpflichtung nicht dahin, für diese neue Schuld einzustehen, sondern ich hafte eben nur in Höhe der früheren Vertragsschuld. Nun war der Vertrag nichtig, daher besteht auch eine Verpflichtung meinerseits nicht. „Ebensowenig aber, wie ihr, A. und B., durch Vertrag nach Uebernahme der Bürgschaft eine solche Verbindlichkeit begründen könnt, liegt es in Eurer Macht, sie durch Eure Prozessführung gegen mich (C.) zur Entstehung zu bringen".

Diese Ausführungen sprechen für sich selbst, sie ersparen uns jegliche andere Begründung und gestatten uns daher, sogleich die Nutzanwendung auf unseren Fall zu ziehen. Wir können dies um so unbesorgter tun, als, wie wir schon kurz erwähnt haben, unser Tatbestand fast derselbe ist, wie bei der Bürgschaftsklage. Auch wir haben eine Haupt- und eine dieser akzessorische Nebenforderung. Letztere ist, wie hier nochmals wiederholt sein soll, auf Grund der §§ 1 und 7 Anf.-Ges. abhängig von der ersten. Auch der Anfechtungsgegner steht ebenso wie der Bürge für seine (Rückgewähr-) Obligation dem Gläubiger nur dann ein, wenn dieser überhaupt etwas zu fordern

hat, nicht aber haftet er, wenn die Forderung, auf der seine Verpflichtung beruht, selbst nichtig ist. Auch hier kann also, wie wir oben für die Bürgschaft gesehen haben, die schuldbegründende Wirkung des Urteils höchstens inter partes bestehen, nicht aber auf dritte, am ersten Prozesse unbeteiligte Personen übergreifen.

Hellwig, a. a. O. S. 89 ff. geht von ganz anderen Voraussetzungen aus und kommt auch demgemäss zu einem anderen Ergebnisse als wir. Er lehrt nämlich, dass das Anfechtungsrecht einzig und allein auf dem publizistischen Vollstreckungsrechte beruhe, das der Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen gewänne. Dieses Vollstreckungsrecht sei zwar um der vorausgesetzten privatrechtlichen Forderung willen entstanden, aber in seinem Entstehen von der Existenz dieser Forderung nicht bedingt. Deshalb sei es nach dem Anfechtungsgesetz weder hinreichend noch überhaupt erforderlich, dass eine Forderung zu Recht bestehe, weil der Anfechtungskläger ausschliesslich durch den Besitz des vollstreckbaren Titels zur Anfechtung legitimiert sei. Hellwig stützt sich hierbei auf die mehrfach zitierte Reichsgerichtsentscheidung Bd. 7. S. 188. Nach Hellwig ist daher Gläubiger im Sinne des § 2 Anf.-Ges. der Vollstreckungsberechtigte.

Hierin liegt der Unterschied von meinen Ausführungen. M. E. ist Gläubiger auf Grund des Anfechtungsgesetzes der aus §§ 1, 7 Anf.-Ges. Rückforderungsberechtigte, während der nach § 2 Vollstreckungsberechtigte nach unserer Auffassung nicht Gläubiger, sondern eher Kläger oder zur Erhebung des Anfechtungsklage Berechtigter genannt zu werden verdient.

Soll aber das Anfechtungsrecht auch seinem materiellen Gehalt nach ein Ausfluss des Vollstreckungsrechtes sein, wie es Hellwig lehrt, dann müsste nach Hellwig unter dem Worte „Anfechtungsanspruch“ des § 10 des Anfechtungsgesetzes der Anspruch darauf verstanden werden, dass die Vollstreckung gemäss dem Urteil auf den Anfechtungsbeklagten auszudehnen wäre. In diesem Falle würde man aber unter Gegenüberstellung der §§ 2 und 10 Anf.-Ges. zu dem merkwürdigen Resultate kommen, dass ein Gericht einen Anspruch (nämlich auf Vollstreckung) für begründet erklärt, aber die Vollstreckung dieses Anspruches davon abhängig machen muss, ob ein anderes Gericht, nämlich das des ersten Prozesses, seinerseits denselben Anspruch und die gleiche Vollstreckungsmöglichkeit als endgültig bejaht.

Nach Jäger, dessen Ansicht sich Verfasser, wie oben gezeigt, anschliesst, bedeutet aber „Anfechtungsanspruch“ nicht den Anspruch auf Anfechtung, oder anders ausgedrückt, das Urteilsbegehren, wie Hellwig sagt, ist nicht auf Ausdehnung des Vollstreckungsrechtes gerichtet, sondern der Anfechtungsanspruch geht auf Rückgewähr zur Befriedigung der alten Forderung.

Gegen die Ausführungen Hellwigs sei noch folgendes bemerkt: Nach Hellwig muss in § 10 Anf.-Ges. das Wort „Anfechtungsanspruch“ dasselbe bedeuten wie Anspruch auf Vollstreckung. Angenommen nun, dies wäre richtig, wie würde Hellwig die Schwierigkeit eines Vergleiches mit § 13 Anf.-Ges. umgehen? Dort heisst es: Die Verfolgung der Anfechtungsansprüche steht dem Konkursverwalter zu. Weiter aber: Der

Konkursverwalter kann den Anspruch — soll heissen Anfechtungsanspruch — nach den Vorschriften der K.-O. §§ 37-39, 41 und in Gemässheit der §§ 268, 529 der Z.-P.-O. erweitern. Nun heisst es im § 37 der K.-O., dass ein Rückgewähranspruch besteht, und dass aus diesem Grunde alles, was anfechtbar erworben ist, zur Konkursmasse zurückgegeben werden muss. Soll im Falle des § 13 Anf.-Ges. gemäss § 268 Z.-P.-O. eine Erweiterung des Anspruches eintreten können, so muss hieraus mit Sicherheit hervorgehen, dass zwar eine Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse usw. eingetreten ist, dass aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des ersten Satzes des § 268 Z.-P.-O. eine Aenderung im Klagegrunde nicht eintreten darf. Klagegrund ist aber die Summe der Tatsachen, die geeignet und erforderlich sind, um den Anspruch in der Person des Klägers entstanden erscheinen zu lassen. Demnach ist nach K.-O. § 37 Klagegrund die Rückgewährpflicht alles dessen, was durch die anfechtbare Handlung weggegeben wurde, und nach Hellwig wäre es der Vollstreckungstitel. Aus alledem folgern wir gegen Hellwig, dass der Anfechtungsanspruch auch ein Rückgewähranspruch ist, denn ginge er, wie Hellwig es annimmt, auf Durchführung des Vollstreckungsrechtes, so wäre einmal der Klagegrund das Vollstreckungsrecht, das andere Mal die Rückgewährverbindlichkeit, und somit würde eine Erweiterung des Anspruches nach § 268 Z.-P.-O., wie ihn Anf.-Ges. § 13 zulässt, überhaupt unmöglich sein.

Hellwig stützt sich übrigens in seinen unsere Frage nur kurz streifenden Ausführungen ausdrücklich auf R.-G. Bd. 7 S. 188, wo denn auch wirklich betont

wird, dass der vollstreckbare Titel als Klagegrund für das Anfechtungsrecht betrachtet werden müsse. Dieses ist aber vom Reichsgericht selbst (vgl. Bd. 41, S. 87) und zwar von den vereinigten Zivilsenaten verworfen worden, so dass hiermit die wichtigste Stütze für Hellwigs Ausführungen (Hellwig, a. a. O. S. 89, Note 35) hinfällig geworden ist, (vgl. für unsere obigen Ausführungen übrigens die vom Reichsgericht Bd. 70 S. 113 gegebene Gleichsetzung zwischen § 7 Anf.-Ges. und § 37 K.-O.)

Sieht man aber mit uns den Anfechtungsanspruch als Rückgewährsanspruch an, so wird man, wenn man den § 10 Anf.-Ges. einmal mit dem § 2, dann mit § 13 Anf.-Ges. gegenüberstellt, eine besondere Schwierigkeit nicht mehr finden, wie sie für die Gegenmeinung bestehen muss, will man diese folgerichtig durchführen. Einen Rückgewähranspruch durch einen weiteren gleichwertigen Anspruch zu erweitern und die Vollstreckbarkeit eines Urteils davon abhängig zu machen, dass die Vollstreckbarkeit eines anderen Urteils wegen eines anderen Anspruches eintritt, hat dann nichts befremdliches mehr.

Ebenso wie Hellwig will auch Lippmann grundsätzlich jegliche Einreden gegen die Grundforderung versagen. Er meint a. a. O. S. 216: Selbst wenn der Schuldner für den Anfechtungsbeklagten leiste, könne letzterer dies dem Kläger nicht entgegensetzen, weil der Schuldner nicht des Dritten, sondern seine eigene Schuld bezahlt hätte. Dies ist ebenfalls nur eine Folge der prinzipiell anderen Auffassung des Anfechtungsanspruches. Nimmt man, wie wir es tun, eine Akzessorietät des Rückgewähranspruches zur Grundforderung an, so kann man nicht zu einer der-

artigen Folgerung gelangen, die — besonders in dem von Lippmann erwähnten Falle — dem Billigkeitsgefühl völlig widersprechen muss.

Stellen wir das bisher Gefundene noch einmal zusammen, so hat auch die Prüfung der Bedeutung des vollstreckbaren Titels in § 2 Anf.-Ges. nichts unserer Meinung gegenteiliges ergeben. Die Wirkung des Titels ist nicht schuld-, sondern vielmehr klagebegründend, insofern als der Kläger durch Vorlegung des vollstreckbaren Titels sich als Anfechtungkläger legitimiert. Anfechtungskläger ist er aber, weil er Gläubiger der alten Forderung ist. Durch den Titel erhält er nur die Möglichkeit, gegen den Empfänger des anfechtbaren Erworbenen schon dann vorzugehen, wenn er nur den Titel vorlegt und gar nicht auf die zu Grunde liegende Forderung zurückkommt. Schuldbegründend ist das Urteil aber überhaupt höchstens inter partes. Gegenüber dem Beklagten im Anfechtungsprozesse bedeutet es, wie oben ausgeführt, nur eine Erleichterung in der Durchführung der Anfechtungsklage.

Wir haben also gefunden, dass weder aus der Natur der Anfechtungsklage noch aus der Bedeutung des vollstreckbaren Titels, wie sie in § 2 Anfechtungs-Gesetz enthalten ist, die Gegenmeinung zu rechtfertigen ist.

Untersuchen wir daher, ob ausser dem § 2 Anf.-Ges., der zu Zweifeln über unsere Frage Anlass gab, — insofern als die Mehrzahl der Gegner den vollstreckbaren Titel als schuldbegründend, wir ihn jedoch als klage- und beweiserleichternd ansehen wollen, — ob also ausser diesem Paragraphen vielleicht andere

Paragraphen des Anfechtungsgesetzes den Schluss zulassen, dass das rechtskräftige Urteil im ersten Prozesse sich trotz obiger Ausführungen dennoch kraft besonderer Vorschrift auf die Parteien im Anfechtungsprozesse erstrecke, insbesondere also gegen den Beklagten wirke, (Jäger, a. a. O. S. 143). Wirklich haben namhafte Juristen, Jäckel, a. a. O. S. 22 ff., Eccius Preussisches Privatrecht, § 114 Note 27 und andere diese Wirkung aus § 10 Anf.-Ges. herauszukonstruieren versucht. Sie meinen, allerdings ohne eine weitere Begründung zu geben: könne der Gegner Einwendungen erheben, so wäre einfach der § 10 Anf.-Ges. überflüssig. Jäger a. a. O., im § 2 auf S. 143 folgert aber aus diesem Paragraphen des Anfechtungsgesetzes gerade das Umgekehrte. Er stützt sich dabei auf die Begründung S. 26 ff. und meint, die wahre Bedeutung dieses Paragraphen sei nur die, dass man dem Gläubiger gegen den Schuldner wohl eine vorläufige Vollstreckbarkeit zubilligen könnte, dass es aber ungerecht wäre, dieselbe Rechtswohltat ihm gegenüber dem Anfechtungsgegner zu gewähren, da dieser doch in lange nicht so engen Beziehungen zum Gläubiger stehe, ja rechtsgültig erworben habe und nur aus besonderen Gründen rückgewährpflichtig sei. Jäger hält schliesslich eine vorläufige Vollstreckbarkeit gegen den Anfechtungsgegner aus dem Grunde für unzulässig, weil die zu Gunsten des Schuldners gezogenen Schranken der vorläufigen Vollstreckbarkeit: Z.-P.-O. §§ 710 ff, 719 ff., 815 III., 819, 839 dem Anfechtungsgegner keinen ausreichenden Schutz gewährten.

Wird nun insoweit das Interesse des Anfechtungsbeklagten gewahrt, so soll doch andrerseits der An-

fechtungskläger deshalb zur Anstellung der Klage bei Vorliegen eines nur vorläufig vollstreckbaren Titels nicht weniger legitimiert sein, als hätte er ein schon rechtskräftiges Urteil erlangt. Insoweit enthält also der § 10 des Anfechtungsgesetzes eine Ausnahme vom § 2, als hier zur Legitimation des Klägers der Hinweis auf das nur vorläufig vollstreckbare Urteil genügt, während § 2 ein rechtskräftiges Urteil verlangte. Nun kann nach § 10 trotzdem ein Urteil ergehen, welches den Anfechtungsanspruch für begründet erklärt. Kann etwa hier zur Hauptverhandlung als Grundlage des Urteils nur die vorläufig vollstreckbare Entscheidung angeführt werden und wegen dieser allein, unter Abschneidung etwaiger Einreden des Beklagten gegen die Grundforderung, eine Verurteilung erfolgen? Dies ist deshalb ausgeschlossen, weil, wenn man schon wirklich die Erstreckung der Rechtskraft auf die Parteien im Anfechtungsprozesse oder eine ähnliche, gleich starke Wirkung des Urteils annähme, diese Wirkung doch immer nur von einem rechtskräftigen, aber nie von einem vorläufig vollstreckbaren, also noch nicht rechtskräftigen Urteil ausgehen könnte. Gerade weil der § 10 des Anfechtungsgesetzes gestattet, dass auch auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils ein Urteil im Anfechtungsprozesse ergehen kann, das den Anfechtungsanspruch für begründet erklärt, müssen wir aus den vorangegangenen Erörterungen mit Jäger a. a. O. die Folgerung ziehen, dass sich in der Hauptverhandlung etwaige Einreden des Beklagten nicht allein gegen den Titel richten können, sondern über diesen hinaus gegen den Grundanspruch, d. h. gegen die Forderung des Anfechtungsklägers gegen

den Schuldner. So ist auch hier wieder aufs neue unsere Meinung bestätigt, dass ebenso wie vorher der endgültige, so auch hier der vorläufig vollstreckbare Titel nur eine prozessuale Erleichterung der klägerischen Tätigkeit ist, nicht aber deshalb schon eine Erschwerung in der Verteidigung des Beklagten bedeutet.

Wenn die Gegner aus den Worten des § 10 „ . . so ist die Vollstreckung davon abhängig zu machen, dass . . . rechtskräftig wird“ die bindende Wirkung des Urteils für und gegen unsere Prozessparteien, wenn sie weiter hieraus eine Beschränkung der dem Beklagten zustehenden Einreden folgern wollen, so folgt für uns nach obigem aus § 10 nur, dass diese Vorschrift gegeben ist, um das einmal schon ergangene Urteil bei Eintritt der Rechtskraft auch vollstreckbar zu machen. War zur Begründung der Klage aber ein vorläufig vollstreckbares Urteil ausreichend, konnte deshalb — wie oben ausgeführt — der Beklagte gegen die zu Grunde liegende Forderung des Vorprozesses Einwendungen entgegensetzen, und konnte auf Grund dieser so begründeten Klage und derartiger Einwendungen ein Urteil ergehen, das den Anfechtungsanspruch für begründet erklärt, so ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen nun plötzlich die Rechtskraft des anderen Urteils — denn erst von diesem Augenblicke an kann eine bindende Wirkung des Urteils überhaupt existieren — dazu führen soll, die Verteidigung des Beklagten — (etwa nachträglich ex tunc?) zu beschränken. Wenn dieses der Inhalt des § 10 Anf.-Ges. wäre, was hätte es für einen Sinn, ihn in die Worte zu kleiden: . . . so ist die Vollstreckung des den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urteils davon abhängig zu machen, dass . . . . ?.

Aus diesem Grunde muss die gegnerische Ansicht, die sich mit auf den § 10 Anf.-Ges. stützt, gerade auch dieses Paragraphen wegen aufs schärfste zurückgewiesen werden.

Auch Jäger a. a. O. kommt zu demselben Resultat, und zwar bekämpft er die Gegenmeinung von Eccius a. a. O. damit, dass er argumentiert: wäre sie gerechtfertigt, würde also wirklich das den Schuldner verurteilende Erkenntnis dem Anfechtungsbeklagten jegliche Verteidigung abschneiden, so müsste, wenn ein nur vorläufig vollstreckbares Urteil vorläge, die Sachentscheidung über den Anfechtungsanspruch bis zur Rechtskraft des Urteils auszusetzen sein. Nun spreche aber § 10 von einem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urteile, lasse also eine Entscheidung zur Hauptsache zu und mache lediglich, wie schon oben erwähnt, die Vollstreckung von der Rechtskraft abhängig. Daraus folgert Jäger ganz mit Recht, dass, wollte man die Ansicht der Gegner billigen, man vor endgültiger Feststellung des Grundanspruches nie zu einem Begründetsein des Urteils im Anfechtungsprozesse kommen könnte.

Neuerdings (in der Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Ausgabe vom 1. VII. 08. S. 521) glaubt Schneider die von Jäger a. a. O. gestellte Frage, „ob sich eine Erstreckung der Rechtskraft auf den Anfechtungsgegner nicht vielleicht aus anderen Vorschriften des Anfechtungsgesetzes ergebe“, bejahen zu können, indem er anführt (S. 523), dass umgekehrt der anfechtbare Erwerb auf Seiten des Beklagten auf einem rechtskräftigen Urteil beruhe (Fall des Anfechtungsgesetzes § 3 Ziff. 1). Hier, weist Schneider nach, könnte der

angegriffene Schuldtitel nicht in seine Bestandteile aufgelöst und jeder dieser Teile nochmals gegen den Kläger festgestellt werden.

So gern wir Schneider im letzten Punkte zustimmen, so müssen wir, die wir auf Seiten Jägers stehen, andrerseits die Gleichstellung der beiden erwähnten Fälle unbedingt zurückweisen. Liegt der von Sch. gegebene Tatbestand vor, so beruht die Anfechtbarkeit des Erwerbes des Beklagten nämlich gar nicht auf dem, was dem rechtskräftigen Urteil vorausgegangen ist, nicht also auf den „Bestandteilen" des Urteils, sondern — Schneider sagt es selbst — der Grund des anfechtbaren Erwerbes ist das Urteil selbst.

Nach Jäger ist umgekehrt das Recht des Klägers nicht aus dem Urteil hervorgegangen, sondern aus seiner Forderung, wegen der das Urteil erstritten wurde. Deshalb wendet sich der Beklagte auch gar nicht — wie vorher der Kläger — gegen das Urteil, das denn auch überhaupt nicht gegen ihn durchzuführen ist (so Schneider, S. 526), er braucht es überhaupt nicht zu entkräften, weil es ihn gar nicht betrifft.

Stellt Schneider aber letzteres als wahr hin, so findet er sein Resultat nicht, wie er behauptet, auf Grund des § 3 Anf.-Ges., sondern er nimmt im § 2 eine Bedeutung des vollstreckbaren Titels an, der wir prinzipiell gegenüberstehen, und der schon weiter oben entgegengetreten wurde.

Damit muss der hier geführte Versuch, Jägers Ausführungen a. a. O. S. 143 aus dem Anfechtungsgesetze selbst zu widerlegen, als völlig misslungen betrachtet werden.

Ein letztes Bedenken aber ist u. E. noch zu beseitigen, was manche, die vielleicht im Grunde unsere Ansicht vertreten, bewogen hat, das Gegenteil anzunehmen. So sieht z. B. Jaeckel a. a. O. S. 23 es als eigentümlich an, wenn über dieselbe Forderung mehrere Prozesse geführt werden, einmal zwischen Gläubiger und Schuldner, dann zwischen Anfechtungskläger und -beklagtem. Aber ist dies wirklich etwas Besonderes? Kommt dies nicht fast täglich im Gerichtsleben vor? „Das kommt auch sonst vor", meint Jäger a. a. O. S. 154. Das ist aber u. E. noch zu schwach ausgedrückt. Nicht vereinzelt, sondern täglich kommt es vor und zwar überall da, wo ein rechtskräftiges Urteil wegen der Vorschriften über die subjektive Begrenzung der Rechtskraft eben nur für und gegen die Parteien wirkt, so dass in zukünftigen oder gleichzeitigen Prozessen zwischen anderen Parteien noch immer ein Bestreiten der materiellen Grundlage des Urteils zulässig ist. Bei der Bürgschaft, die auch hier von Jäger zur Veranschaulichung herangezogen wird, wird ja auch diese Beobachtung gemacht. Wieso sollte also hier das Nebeneinanderhergehen von zwei Prozessen über denselben Anspruch so etwas Merkwürdiges sein?

Fassen wir noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich folgendes: der Anfechtungsklage liegt der Anfechtungs-, Rückgewähranspruch zugrunde. Klagbar wird dieser erst, wenn der Gläubiger einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel erlangt hat. Eine weitere Bedeutung muss der Gegenmeinung zuwider dem Titel abgesprochen werden. Einreden des Beklagten sollen daher auch nicht den Titel oder etwa

das Vollstreckungsrecht entkräften, sondern richten sich gegen die Wirksamkeit des kraft Gesetzes zwischen Kläger und Beklagtem bestehenden (auf Rückgewährung gerichteten) Schuldverhältnisses. Aus dessen Abhängigkeit von der ursprünglichen Gläubigerforderung folgt mit Notwendigkeit, dass die Einreden des Beklagten auch auf den Grundanspruch zurückgehen können.

IV.

Wer hat die Einwendungen des Beklagten zu beweisen?

Nachdem nun der Richter zu dem Ergebnisse gekommen ist, dass alle Einreden gegen die Forderung des Vorprozesses zulässig sind, hat er sich weiter zu fragen, wem der Beweis für diese Tatsachen aufzuerlegen ist.

In der Frage der Beweislast im Anfechtungsprozesse ist Jäger, a. a. O. S. 145, der Ansicht, dass der Kläger das Entstehen der Forderung zu beweisen habe. Otto in seinem schon oben zitierten Werke S. 239 will dagegen dem Anfechtungsbeklagten die Beweislast auferlegen. Er kann uns — die wir zu dem gleichen Resultate kommen — jedoch nicht unterstützen, da er eine Begründung nicht gibt. Möglicherweise nimmt er, wie oben S. 20 schon kurz hervorgehoben, an, dass das Urteil eine Praesumtion gebe für die richtige Feststellung der Forderung, und dass daher der Beklagte diese zu widerlegen habe. Auch Steinbach-Ehrenzweig S. 150 behält kurzerhand dem Anfechtungsgegner das Recht vor, den Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen des Anfechtungsrechtes nicht gegeben seien, weil die betreffende Forderung nicht zu Recht bestehe.

Gegen die von Otto vorgeschlagene Entscheidung unserer Streitfrage richtet sich Bernhardi S. 11. Er meint, Otto hätte zu Unrecht behauptet, „Beklagter könne nur den Gegenbeweis gegen den vollstreckbaren Titel führen". Dies sei deshalb unrichtig, fährt Bernhardi fort, weil der vollstreckbare Titel den Beklagten überhaupt nicht binde. Hierin liegt ein offenbares Missverständnis, das sich am besten aufklärt, wenn wir die Worte des Angegriffenen selbst anführen: „Daraus folgere ich aber das Plus, dass dem Gegner alle Einwendungen gegen die Entstehung oder das Fortbestehen der mit dem Titel versehenen Forderung, also ohne die durch das Vollstreckungsverfahren gezogenen Schranken, freistehen müssen. Hat daher auch der Anfechtende stets die Erlangung des Schuldtitels beizubringen, — lex ita scripta est —; die bewirkte Beibringung hat im Verhältnisse zum Gegner nur die Wirkung, dass diesem die Beweislast für das Nichtbestehen der Forderung des Anfechtenden aufgebürdet wird". (cf. Otto, S. 239).

Aus den Entscheidungen unserer Gerichte steht uns auch in diesem Falle einzig und allein die vom Reichsgericht Bd. 7 S. 188 verworfene Kammergerichtsentscheidung zur Seite, die dem Beklagten den Gegenbeweis gegen die tatsächlichen Voraussetzungen des Judikats auferlegt: jedoch auch hier ermangelt es an einer Begründung, wenigstens ist eine solche in dem in der R.-G.-Entsch. überlieferten Bruchstücke nicht enthalten.

Die Ausführungen Bernhardis S. 13 zu widerlegen, ist nicht möglich, weil er sich in zwei verschiedenen aufeinanderfolgenden Sätzen widerspricht. Er sagt

nämlich: „Nach meiner Ansicht braucht also der Schuldner“ — muss zweifellos Beklagter heissen, weil nur dies mit dem Sinne des Satzes und mit den vorhergehenden Ausführungen in Einklang zu bringen ist —, es braucht also der Beklagte „sich um den vollstreckbaren Titel gar nicht zu kümmern, sondern kann alles, was daraus hervorgeht bestreiten und den Beweis, der ihm gegenüber noch gar nicht geführt ist, erwarten“. „In Wirklichkeit“, fährt dann Bernhardi a. a. O. fort, „wird er dies nur ausnahmsweise tun, aber wenn z. B. der Schuldner aus Nachlässigkeit ein Versäumnisurteil hat rechtskräftig werden lassen, das ihn zur Zahlung einer bereits getilgten Schuld verurteilt, so ist nicht einzusehen, warum er — kurz gesagt — leisten soll, wenn er beweisen kann, dass die Schuld längst bezahlt ist. Bernhardi kommt also, nachdem er eine uns gegenteilige Ansicht aufgestellt und diese doch nur gezwungen zu erklären vermocht hat, in der Nutzanwendung dieser Ansicht zu unserem Resultat, das u. E. das natürlichere ist. Dieser Widerspruch kann auch kaum dadurch aufgeklärt werden, dass die Zahlung als rechtsvernichtende Tatsache auch im Hauptprozesse vom Schuldner zu beweisen ist; denn würde Bernhardi sich darauf stützen, so wäre sein Beispiel zum mindesten sehr schlecht gewählt.

Versuchen wir daher eine selbständige Begründung zu finden. Jäger, a. a. O. S. 145 Anm. 37 erledigt die Beweislastfrage unter Hinweis auf die Bürgschaftsklage. Danach hätte der Anfechtungskläger die Entstehung der Forderung, der Anfechtungsbeklagte die eventuell von ihm geltend gemachte Kollusion und das nach-

trägliche Erlöschen der Schuld zu beweisen. Dass nun bei der Bürgschaftsklage die Beweislast derartig verteilt ist, wollen wir auch garnicht bestreiten. Unzulässig erscheint es uns nur, die Beweislastvorschriften der Bürgschaftsklage einfach auf die Anfechtungsklage zu übertragen. Zur Begründung der Bürgschaftsklage gehört der Hinweis auf den Grundanspruch und der Kläger, dem der Bürge seine Gläubigereigenschaft bestreitet, muss dieses nachweisen. Nun stützt sich zwar auch die Anfechtungklage auf den Anfechtungsanspruch und somit mittelbar auf den Grundanspruch. Jedoch wird hier (cf. Begründung S. 13) der Kläger des Beweises seiner Gläubigereigenschaft deshalb überhoben, weil er sich ja durch Vorlegen des vollstreckbaren Titels legitimiert, es wird ihm also hier der Beweis für eine — sonst regelmässig vom Kläger zu beweisende — Tatsache erlassen. Will also Beklagter diesen vorläufigen, aber für die Begründung der Klage ausreichenden Ausweis entkräften, stützt er sich somit auf Tatsachen, welche trotz Vorhandenseins der Tatbestandsmerkmale der Anfechtungsklage die Wirkungen derselben aus besonderen Gründen anschliessen [1]), so muss er selbst den Gegenbeweis führen, da der Kläger seiner Pflicht, auf den Grundanspruch zurückzukommen, bereits in vollem Masse genügt hat, einen weiteren Beweis aber für das Bestehen seiner Forderung gegen den Schuldner als die Vorlegung des vollstreckbaren Titels nicht zu führen braucht.

---

[1]) So Falkmann S. 63, obgleich dieser den Kreis der Einreden überhaupt wesentlich verengert.

Angabe der benutzten Literatur.

Bernhardi: Anfechtungsgesetz, Berlin 1903, S. 11—13.

Bolze: Entsch. d. R.-G. vom 25. VI. 1906: Bd. 23, No. 236.

Cosack: Das Anfechtungsrecht der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners innerhalb und ausserhalb des Konkurses nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1884, S. 37, Note 14, 38.

Entscheidungen d. R.-G. in Zivils. Bd. 7, S. 188; Bd. 17, S. 335; Bd. 34, S. 156; Bd. 39, S. 14; Bd. 41, S. 87; Bd. 68, S. 138; Bd. 70, S. 112.

Falkmann: Die Anfechtung von Rechtshandlungen durch die Gläubiger ausserhalb des Konkurses, Berlin 1908, S. 63.

Förster-Eccius: Preussisches Privatrecht, 1. Bd., 7. Aufl., Berlin 1896, § 114 Note 27.

Gaupp-Stein: Kommentar zur Z.-P.-O. Bd. 1, 8. und 9. Aufl. Tübingen 1906. Anm. zu § 423.

Hartmann: Anfechtungsgesetz, S. 66.

Hartmann-Meikel: Kommentar zum Anfechtungsgesetz, 5. Aufl., Berlin 1904, S. 98-100.

Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901. S. 18, 53 ff., 89 ff, 317 ff.

Hellwig i. d. D.-J.-Z.: Bd. 10, S. 250.

Jäckel: Die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner ausserhalb des Konkurses, 2. Aufl., Berlin 1889, S. 21 ff., 24, Note 12.

Jäger: Kommentar zum Anfechtungsgesetz, Berlin 1905, insbesondere § 2.

Jess: Anfechtungsgesetz vom 21. VII. 79 i. Arch. f. ziv. Prax., 68. Bd., Freiburg und Tübingen, 1885 S. 40 - 41.

Juristische Wochenschrift: 1892 (R.-G.-E. 21. IV. 92, S. 301 No. 8). 1895 (R.-G.-E. 5. IV. 95, S. 267, No. 16). 1900, S. 604, No. 4. 1903 Beil. 15, No. 311.

Klöppel: Urteil und Beweis, Gutachten aus dem Anwaltsstande, 1890, S. 1848.

Korn: Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners in und ausser dem Konkurse, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 16—20.

Krasnopolski: Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechtes, Wien 1889, S. 143—146.

Kuttner: Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile, 1908, S. 40ff.

Lippmann: Die rechtliche Natur des Anfechtungsrechtes, in Iherings Jahrb. Bd. 36, Jena 1896, S. 216, 219 Note 1, 220 Note 1.

Mendelssohn-Bartholdy: Grenzen der Rechtskraft, Leipzig 1900, S. 27 (§ 11), 314, 315, 316, 426ff., 447, 491ff.

Menzel: Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österreichischem Rechte, Wien 1886, S. 45ff.

Motive zum Anfechtungsgesetze von 1879, S. 12, 13, 26 in den Materialien zu den Reichsjustizgesetzen von Hahn, Berlin 1881, 4. Bd., 3. Lieferung.

Otto: Die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche ein Schuldner, zu dessen Vermögen Konkurs nicht eröffnet ist, zum Nachteile seiner Gläubiger vornimmt, nach gemeinem, sächsischem und deutschem Reichsrechte, Leipzig 1881, S. 239.

Pagenstecher: „Wie wirkt das zwischen Gläubiger und Hauptschuldner ergangene Urteil auf den Bürgen?" Abhandlung S. 329—31 i. d. Zeitschr. f. Rechtspfl. i. Bayern, 1. Jahrg. No. 15—16, München 1905.

Petersen: Abhandlung i. d. Zeitschr. f. zivil. Pr., Bd. 9., Berlin 1886, S. 134.

Petersen-Kleinfeller: Kommentar zur K.-O., 4. Aufl., Lahr 1900, S. 783—84.

Sächsisches Archiv f. deutsch. bürgerl. Recht: Bd. 15, Heft 1—2, Leipzig 1905, S. 101, Entsch. d. O.-L.-G. Dresden.

Schneider i. d. Leipz. Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht v. 1. VII. 1908, S. 521.

Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im bürgerlichen Gesetzbuche, 2. Aufl., Berlin 1904, S. 172, Note 3.

Seuffert: Kommentar zur Z.-P.-O., 9. Aufl., München 1904, Anm. 1a zu § 325.

Steinbach-Ehrenzweig: Kommentar zum österreichischen Anfechtungsgesetz von 1884, 3. Aufl., Wien 1905, S. 155.

Sydow-Busch: Konkursordnung und Anfechtungsgesetz, 10. Aufl., Berlin 1906.

Sydow-Busch: Z.-P.-O., 11. Aufl., Berlin 1909, S. 529, Anm. 2 zu § 447.

Wach-Laband: Zur Lehre von der Rechtskraft, drei Rechtsgutachten, Leipzig 1899, S. 24.

Weismann: Lehrbuch des Zivilprozesses, Stuttgart 1903, S. 245V.

v. Wilmowski: Kommentar zur K.-O., 6. Aufl., Berlin 1906, S. 669, 670, 690.

Windscheid: Pandekten §§ 129—132.

Lebenslauf.

Ich, Kurt Julius Holdheim bin am 9. August 1888 in Berlin geboren als Sohn des Kaufmanns Jakob Holdheim und seiner Ehefrau Johanna geb. Ruhemann.

Von Oktober 1894 bis zum Jahre 1906 besuchte ich das Königliche Französische Gymnasium zu Berlin, erhielt das Reifezeugnis am 19. 9. 1906 und bezog sodann die Universität München. Von Michaelis 1907 bis August 1909 war ich an der Berliner Universität immatrikuliert.

In München hörte ich die Herren Professoren: v. Birkmeyer, Brentano, Gareis, Grueber, Hellmann, v. Mayr, v. Seuffert.

In Berlin hörte ich die Herren Professoren: Anschütz, Bornhack, Brunner, Eberstadt, Goldschmidt, Hellwig, Kahl, Kipp, Kohler, v. Liszt, Neubecker, v. Schmoller, Seckel, Sering, Weiffenbach, Martin Wolff.

Am 22. Januar 1910 bestand ich die erste juristische Prüfung beim Kgl. Kammergericht Berlin, am 4. Februar das examen rigorosum bei der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximiliansuniversität München.